

1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, die mit uns abgeschlossen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Erfolgt eine Auftragserteilung unter Bezugnahme der Geschäftsbedingungen des Kunden, so sind von uns daraufhin vorgenommene Lieferungen und Leistungen nicht als Annahme dieser fremden Bedingungen anzusehen, sondern unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen werden durch die Entgegennahme der Ware oder Leistung vom Kunden akzeptiert.

1.3 Vertragspartner unserer Lieferungen und Leistungen sowie Schuldner unserer Zahlungsansprüche bleibt der Auftraggeber, auch wenn auf dessen Weisung die Auslieferung der Ware direkt an einen Dritten erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber.

1.4 Sollte eine der Bestimmungen in unseren Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen gilt ersatzweise die in solchen Fällen üblicherweise in der Branche getroffene oder die wirtschaftlichste Regelung als vereinbart.

1.5 Spätestens mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen von RS Wärme GmbH – nachfolgend „RSW“ genannt - als angenommen und vereinbart.

1.6 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Alle Angebote sind freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Das Angebot ist gemäß der angegebenen Zeitspanne, wie auf dem Angebot vermerkt, gültig.

2.2 Beigefügte Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd genau und unverbindlich, soweit sie nicht von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3 An allen Angeboten, Kostenschätzungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an mitgelieferten Mustern und Proben behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Bestellungen

3.1 Ein Angebot oder eine Kostenschätzung wird zu einer Bestellung, sobald der Kunde eine unterzeichnete Kopie des unveränderten Angebotes oder Kostenschätzung zurückgeschickt hat.

3.2 Bestellungen können auch per E-Mail an RSW oder auf anderem, durch die Geschäftspartner vereinbarten Wege aufgegeben werden. Derartige Bestellungen durch den Kunden sind für RSW bindend, sobald sie schriftlich von RSW bestätigt wurden (einschließlich elektronischer Bestätigungen). RSW kann frei wählen, vom Kunden aufzugebene Bestellungen zu bestätigen oder abzulehnen. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle derartigen Bestellungen.

3.3 Alle Bestellungen von nicht gelagerten Produkten werden durch die Bestellbestätigung von RSW als final, unveränderbar und nicht stornierbar angesehen („Fertigungsauftrag“). RSW wird eine schriftliche, an RSW gerichtete Stornierungs- oder Änderungsanfrage („Stornierung“) zumindest in Betracht ziehen. Die Annahme einer Stornierung liegt jedoch im alleinigen Ermessen von RSW. Bei Stornierungen, die maximal sieben (7) Kalendertage nach der Auftragsbestätigung von RSW eingehen, behält sich RSW das Recht vor, eine Stornierungsgebühr von 20% der Auftragssumme oder die geforderten Stornierungskosten der Vorlieferanten von RSW in Rechnung zu stellen, sollte die Stornierung angenommen werden. Bei Stornierungen, die später als sieben (7) Kalendertage nach der Auftragsbestätigung von RSW eingehen, behält sich RSW das Recht vor, die vollständige Zahlung des stornierten Auftrags als Voraussetzung für eine Annahme zu fordern.

Bestellungen von gelagerten Produkten werden ebenfalls nach Auftragsbestätigung von RSW als final, unveränderbar und nicht stornierbar angesehen („Lagerbestellung“). Bis zum Versand einer Lagerbestellung wird von RSW eine schriftliche an RSW gerichtete Stornierungsanfrage angenommen. Die Annahme einer derartigen Stornierungs- oder Änderungsanfrage liegt aber im alleinigen Ermessen von RSW. Als Voraussetzung für eine Annahme behält sich RSW das Recht vor, eine Stornierungsgebühr von von 20% der Auftragssumme zu fordern.

Falls die Stornierungs- oder Änderungsanfrage nach dem Versand der Lagerbestellung eingeht, behält sich RSW das Recht vor, zusätzliche und auftragsspezifische Stornierungsgebühren zu berechnen. Die Rücksendung hat vom Geschäftspartner zu erfolgen. Es dürfen an RSW keine Transportkosten oder Zölle berechnet werden.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Ein Vertragsabschluss kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Diese bildet die Grundlage für unsere Lieferungen und Leistungen. Sie ist vom Auftraggeber sofort zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind unverzüglich anzumelden. Die Auftragsbestätigung gilt vom Vertragspartner als anerkannt und wird Vertragsbestandteil, wenn nicht innerhalb fünf (5) Arbeitstagen widersprochen wird.

4.2 Nachträgliche Änderungen oder Stornierung des Auftrages sind unter Punkt 3 geregelt. In diesem Fall sind die Liefertermine neu zu vereinbaren. Für nicht kalkulierte Erschwernisse, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden branchenübliche Zuschläge berechnet.

5. Lieferung

5.1 Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit, setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.

5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Käufer hat die Verpflichtung, technische Änderungen auf Anfrage von RSW schriftlich zu bestätigen oder ggf. abzulehnen, wobei er im Fall der Ablehnung alternative Lösungen mitzuteilen hat.

5.3 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

5.4 Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat uns der Kunde den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Anderenfalls hat der Kunde uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

5.5 Einhaltung von Lieferfristen und –terminen sind unter Punkt 6 geregelt.

5.6 Die Lieferung erfolgt gemäß der auf der Auftragsbestätigung vermerkten INCOTERMS® 2020.

5.7 Bei Lieferung muss der Kunde die gelieferten Produkte inspizieren und sich vergewissern, dass die gelieferte Menge der bestellten Menge entspricht. Sollte die gelieferte Menge der Produkte von der vom Kunden bestellten Menge abweichen, muss der Kunde RSW umgehend, aber nicht später als nach fünf (5) Werktagen, darüber informieren. Sollte die Reklamation eines Kunden

nicht gemäß den obigen Bestimmungen eingehen, verliert der Kunde das Recht, Rechtsmittel in Bezug auf die Mengenabweichung geltend zu machen.

6. Verspätete Lieferung

6.1 Ein von RSW für die Lieferung von Produkten angegebener Termin ist die bestmögliche Schätzung der Lieferzeit. Hat RSW Anhaltspunkte dafür, dass die Lieferung nicht innerhalb der angegebenen Zeit erfolgen kann, muss RSW den Kunden entsprechend informieren und angeben, wann eine Lieferung zu erwarten ist.

6.2 Falls sich eine Lieferung um mehr als 6 Wochen verspätet, kann der Kunde schriftlich die Lieferung innerhalb einer angemessenen und endgültigen Zeitspanne fordern, die nicht weniger als eine Woche sein darf. Falls RSW nicht innerhalb der geforderten Zeitspanne liefern kann und dies unabhängig von Umständen ist, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde das Recht, die Bestellung der verspäteten Produkte zu stornieren. Die Stornierung wird von RSW nur anerkannt, wenn die Gründe für den Lieferverzögerung nicht auf höhere Gewalt, Betriebsstörungen von Vorlieferanten, regionale oder globale Material- und Lieferengpässe, Pandemien oder Seuchen zurückzuführen sind, die RSW daran hindern, ohne eigenes Verschulden, die Fristen einzuhalten. RSW kann in Absprache mit dem Kunden Teillieferungen durchführen. Die daraus resultierenden Mehrkosten für den Transport werden von RSW und die Mehrkosten vor Ort für Einbau usw. vom Kunden getragen.

Im Fall einer Stornierung des Auftrags hat der Kunde die Kosten für die Stornierung der Vormaterialien von RSW zu tragen.

6.3 Falls RSW den Kunden gemäß dem obigen Ziffer 6.1 über ein neues, erwartetes Lieferdatum informiert hat und sich die angegebene Lieferzeit um mehr als 6 Wochen verlängert, ist der Kunde berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Voraussetzung dabei ist, dass die Stornierung schriftlich und innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Benachrichtigung durch RSW über die neu berechnete Lieferzeit erfolgt. Sollte der Kunde die Bestellung nicht innerhalb dieser Zeit stornieren, wird der neue, von RSW angegebene Liefertermin als der neue, vereinbarte Liefertermin angesehen.

6.4 Dabei werden Gebühren, die der Kunde für ordnungsgemäß stornierte Bestellungen gezahlt hat, von RSW erstattet. Das Recht des Kunden, Bestellungen gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 6.2 und 6.3 zu stornieren, stellt das einzige Rechtsmittel dar, dass der Kunde im Falle einer verspäteten Lieferung ausüben kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, Vertragsstrafen, Vergütung oder sonstige Entschädigung im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder Stornierung einer Bestellung.

6.5 Falls der Kunde die Lieferung der Produkte zum Liefertermin nicht annehmen kann, muss der Kunde RSW schriftlich darüber informieren. Dabei muss er den Grund und, wenn möglich, die Zeit angeben, zu der er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Kunde die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den zum Liefertermin fälligen Teil des Kaufpreises so zu zahlen, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre.

Wurde die Ware noch nicht dem Logistikpartner übergeben, sorgt die RSW für die Lager der Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden. Ungeachtet des Vorstehenden kann RSW, sofern die Verzögerung nicht durch die in Ziffer 12 beschriebenen Umstände verursacht wird, den Vertrag im Falle einer Ankündigung durch den Kunden gemäß dieser Ziffer 6.5 ganz oder teilweise kündigen. RSW hat dann das Recht auf Entschädigung für die durch den Kunden verursachten Kosten und Schäden, einschließlich aller Folge- und indirekten Schäden. Die Entschädigung darf nicht den Teil des Kaufpreises übersteigen, der auf den Teil der Produkte entfällt, die Gegenstand des gekündigten Vertrages sind.

Wurde die Ware bereits dem Logistikpartner von RSW übergeben, sorgt dieser für die Lagerung der Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden. Sollte in absehbarer Zeit keine Zustellung erfolgen können – weder direkt zum Bestimmungsort der Ware, noch zum Firmensitz des Kunden, kann der Logistikpartner die Ware erneut bei RSW anliefern.

In dem Fall des Annahmeverzuges oder Verletzung der sonstigen Mitwirkungspflicht des Kunden ist die RSW berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden an der RSW, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben RSW vorbehalten.

7. Gefahrenübergang –Verpackungskosten

7.1 Sofern gemäß Auftragsbestätigung keine anderen Angaben gemacht wurden, wird die Lieferung "ab Werk" vereinbart (entspricht gemäß Incoterms® 2020 = FCA Kraftisried). In diesem Fall übernimmt die RSW die Organisation der Logistik, die Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Versandanschrift verantwortlich.

7.2 Mit der Übergabe der Ware an den Logistikpartner von RSW geht die Sach- und Preisgefahr auf den Kunden über.

7.3 Erfolgt die Versendung der Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr schon zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über, wenn er eine verspätete Absendung wünscht oder diese auf Umstände zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben – siehe Ziffer 12.

7.4 Ist kein Liefertermin vereinbart, tritt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit der Absendung der Versandbereitschaft ein.

7.5 Lagerkosten sind in Punkt 6 geregelt.

7.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

7.7 Generell ist bei allen Lieferungen eine Transportversicherung inklusive. Die Kosten hierfür werden in die Versandkosten eingerechnet und nicht explizit ausgewiesen.

8. Preise – Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die aufgeführten Preise netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport, Entladung, Montage und Versicherung.

8.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.3 Es gilt der vereinbarte Preis. Sollten sich nach der Bestätigung einer Bestellung durch die RSW die Kosten für die Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse, Steuern, Zölle oder anderen behördlichen Abgaben oder aufgrund von wesentlichen und unvorhergesehenen Kostensteigerungen für Materialien, Verbrauchsmaterialien, Teile, Löhne oder Versicherungen erhöhen, so hat RSW das Recht, den Preis für die Produkte oder Dienstleistungen entsprechend zu ändern.

Diese Preisänderungen gelten für alle nach Inkrafttreten der Preisänderung gelieferten Produkte oder Dienstleistungen, ungeachtet einer gesonderten Preisvereinbarung und dem Zeitpunkt der Bestellung. RSW informiert den Kunden unverzüglich über solche Preiserhöhungen. Dabei ist der Kunde berechtigt, alle von der Preiserhöhung betroffenen Bestellungen zu stornieren, vorausgesetzt, dass die Stornierung innerhalb von zwei (2) Tagen nach der Benachrichtigung durch RSW schriftlich an RSW erfolgt. Ungeachtet dieser Stornierungsmöglichkeit sind die anfallenden Stornokosten – wie unter Punkt 3.3 beschrieben – vom Kunden zu tragen.

8.4 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig vereinbart wurde, ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sobald dem Auftraggeber die Rechnung zugeht. Die fristgerechte Zahlung ist für RSW von größter Wichtigkeit, weshalb jede verspätete

Zahlung als Vertragsverletzung angesehen wird. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz soll dabei 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank liegen. Darüber hinaus hat RSW im Falle eines Zahlungsverzuges das Recht, Warenlieferungen und die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden zurückzuhalten, angemessene Sicherheiten zu verlangen und die Zahlungsbedingungen und ein etwaiges Kreditlimit zu ändern.

8.5 Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Der Kunde ist zu Teilzahlungen nur berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Gerät der Kunde in diesem Fall mit einer fälligen Teilzahlung mehr als 14-Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Restforderung sofort zur Zahlung fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger begonnen haben oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert.

8.6 Wir sind in allen Fällen zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen nur bei befriedigender Bonität des Kunden gehalten und behalten uns vor, im Zweifelsfall die Lieferung/Leistung von Vorauskasse oder vorheriger Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen oder zu erklären, dass Lieferung nur gegen Nachnahme erfolgt.

Bei Zahlungsverzug sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatz zu verlangen.

9. Mängel und Gewährleistung

9.1 Der Auftraggeber hat alle (Teil-)Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

Alle Mängel (im nicht kaufmännischen Verkehr nur die offensichtlichen), Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen fünf (5) Arbeitstagen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Bei einem Einbau in Kenntnis der Mängel erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.

9.2 Bei berechtigten Beanstandungen wird von uns Ersatz geliefert oder nachgebessert. Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt werden und eine Ersatzlieferung durch uns verweigert, so kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

9.3 Alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung notwendigen Aufwendungen, insbesondere aufgewendete Löhne und Kosten für den Aus- und Einbau, etc. von der mangelhaften Sache, soweit diese nicht bei RSW anfallen, hat der Kunde zu tragen und auf seine Rechnung und Kosten die Kaufsache an RSW zu übergeben. Insoweit ist auch hinsichtlich dieser Kosten der Firmensitz von RSW Erfüllungsort.

9.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5 Im Falle der Lieferung und Montage gilt Werkleistung von RSW als abgenommen, sollte der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellungsmittteilung durch RSW schriftlich eine förmliche Abnahme verlangen. Die Werkleistung von RSW gilt auch spätestens 14 Tage nach Ingebrauchnahme als abgenommen.

9.6 Die RSW übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.

9.7 Das Entstehen der Gewährleistungspflicht von RSW hat eine fachmännische Planung und Ausführung des Einbaus der Anlagen und Teile zur Voraussetzung. Gewährleistungsansprüche stehen nur solchen Kunden zu, welche zum Zeitpunkt des Einbaus von Hydraulikkomponenten autorisierte Heizungsbau- oder Installateurfachbetriebe, bzw. welche zum Zeitpunkt des Einbaus von Elektronikkomponenten autorisierte Elektrofachbetriebe sind. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferten Waren von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden oder die Wartungsvorschriften nicht eingehalten werden.

9.8 Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden, für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.9 Eine etwaige Mängelgewährleistung gilt ausschließlich gegenüber dem Kunden und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

9.10 RSW haftet nicht für Defekte an den Produkten, die später als ein Jahr nach der Lieferung auftreten. RSW haftet nicht für Defekte aufgrund von (i) Material, Verfahren oder anderen Maßnahmen, die vom Kunden geliefert oder vorgeschlagen wurden; (ii) Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder geltenden Normen durch den Kunden (oder seiner Mitarbeiter), die den Gebrauch, die Handhabung, die Installation oder die Lagerung der Produkte regeln, oder die Nichteinhaltung der von RSW zur Verfügung gestellten oder in Bezug genommenen Dokumentation über die Produkte (einschließlich Installationsanleitungen); (iii) Transport, für den RSW nicht verantwortlich ist; (iv) Veränderung, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall nach der Lieferung durch RSW; (v) Defekten, die durch Korrosion, Eisbildung, Gefrieren, Wärmeshock, Verschmutzung oder Verzunderung verursacht wurden, oder (vi) normaler Abnutzung und Verschleiß. Darüber hinaus haftet RSW nicht für Defekte an Produkten, die Prototypen, Muster oder anderweitig nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind.

9.11 Ziffer 9 legt die Verpflichtungen von RSW in Bezug auf fehlerhafte Produkte erschöpfend dar und es kann nicht auf Rechtsmittel gemäß Gesetzen, Verordnungen, Fallrecht oder Standardverträgen zurückgegriffen werden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch RSW liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch die RSW liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde RSW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RSW die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall der RSW.

10.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt RSW jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderungen der RSW ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Die RSW nimmt hiermit die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die RSW verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den

vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

10.5 Ist dies aber der Fall, so kann die RSW verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet bei einer Veräußerung mit dem Dritten ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte der RSW abzuwehren und RSW unverzüglich zu unterrichten.

10.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für RSW vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, RSW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

10.8 Wird die Kaufsache mit anderen, RSW nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde die RSW anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RSW.

10.9 Der Besteller tritt RSW auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.10 RSW verpflichtet sich, die der RSW zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von RSW die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der RSW.

11. Haftung

Die RSW haftet - soweit gesetzlich zulässig - für Pflichtverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Die Haftungshöhe für alle Schäden wird auf € 2.500,00 pro Schadensfall bzw. für versicherte Schäden auf die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme pro Schadensfall beschränkt. Die RSW haftet nicht für mündlich erteilte Auskünfte oder Beratungen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

12. Höhere Gewalt

Wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei durch Umstände, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, unzumutbar erschwert oder verhindert wird, wie z. B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Blitzschlag, terroristische Handlungen, Pandemien, Beschränkungen der Energieversorgung, Änderungen von behördlichen Vorschriften, Eingriffe von Behörden und Störungen oder Verzögerungen bei Leistungen von Subunternehmern, die durch solche in diesem Abschnitt genannten Umstände verursacht werden, ist die Partei von der Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit. Beabsichtigt eine Partei, aufgrund eines in diesem Abschnitt genannten Umstandes Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, so hat sie die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist die Partei durch einen in diesem Abschnitt genannten Umstand länger als sechs (6) Monate an der Erfüllung wesentlich gehindert, so ist die andere Partei berechtigt, jeden betroffenen Auftrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Als Erfüllungsort für alle Pflichten und Verbindlichkeiten beider Teile aus der vertraglichen Beziehung gilt der Sitz von RSW in 87647 Kraftisried als vereinbart.

12.2 Für alle sich mittelbar- oder unmittelbar aus einem mit RSW geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten (auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst), wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich, für Kempten zuständigen Gerichtes, vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln oder Schecks.

12.3 Es findet ausschließlich Deutsches Recht auf das Vertragsverhältnis Anwendung.

Stand 08-2022

RS Wärme GmbH – Luitzenmühle 4 – 87647 Kraftisried